

Allgemeine Geschäftsbedingungen der promio.net GmbH

für

„promio.connect“

Die promio.net GmbH, Giergasse 2, 53113 Bonn, (im Folgenden „**Anbieter**“ genannt) bietet Unternehmen (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) die zeitweise Nutzung einer Softwareanwendung mit unterschiedlichen Einzelanwendungen für das ECRM über eine Telekommunikationsverbindung gegen Entgelt an.

1. Geltungsbereich; Allgemeine Regelungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Application Service Providing“ (ASP) des Anbieters über die zeitweise Nutzung von Softwareanwendungen (nachfolgend "**AGB promio.connect**") enthalten zusammen mit dem Auftrag (im Folgenden „**Auftrag**“ genannt) die Bedingungen für die vom Anbieter angebotenen Leistungen zur

- Nutzung der im Auftrag aufgeführten Softwareanwendung(en) (im Folgenden auch bei Mehrzahl „**Anwendung**“ genannt) zum Zugriff über eine Telekommunikationsverbindung und
- zu Verfügung Stellung von Speicherplatz für vom Kunden durch Nutzung der Anwendung erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten (im Folgenden "**Anwendungsdaten**" genannt);

sowie damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen des Anbieters.

1.2 Soweit die Bestimmungen des Auftrags den Bestimmungen dieser AGB promio.connect widersprechen, gehen die Bestimmungen des Auftrags den Bestimmungen dieser AGB promio.connect vor.

1.3 Die AGB promio.connect gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB promio.connect abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn zwischen Kunde und dem Anbieter wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die AGB promio.connect gelten auch dann, wenn der Anbieter eine Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4 Die AGB promio.connect gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser AGB promio.connect ist die Bereitstellung der im Auftrag vereinbarten Anwendung zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung der Anwendung, die Einräumung bzw. Vermittlung von einfachen Nutzungsrechten an der Anwendung sowie die Bereitstellung von Speicherplatz für die Anwendungsdaten im vereinbarten Umfang durch den Anbieter, gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

3. Bereitstellung der Anwendung

- 3.1 Der Anbieter hält ab dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden, auch bei Mehrzahl, „**Server**“ genannt) die im Auftrag vereinbarte Anwendung in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der Regelungen im Auftrag und diesen AGB promio.connect bereit. Eine physische Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Die Inbetriebnahme der Anwendung erfolgt selbständig durch den Kunden auf Endgeräten seiner Wahl.
- 3.2 Der Funktionsumfang der Anwendung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Anwendung gemäß dem Auftrag. Vereinbarungen über Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen auf Seiten des Kunden werden im Auftrag getroffen.
- 3.3 Der Anbieter übermittelt dem Kunden die im Auftrag vereinbarte Anzahl von Benutzernamen und Benutzerpasswörtern. Benutzernamen und Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Namen und Kennwörter zu ändern und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- 3.4 Der Anbieter ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, die Anwendung laufend weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung der Anwendung kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Anwendung führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Eine Pflicht zur Änderung, Anpassung oder Weiterentwicklung der Anwendung besteht nur dann, wenn eine solche Änderung, Anpassung oder Weiterentwicklung zur Instandhaltung der Anwendung nach dem Stand der Technik erforderlich ist.
- 3.5 Ab dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt hält der Anbieter auf dem Server für die Anwendungsdaten ausreichend Speicherplatz bereit.
- 3.6 Die Anwendung und die Anwendungsdaten werden auf dem Server regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- 3.7 Übergabepunkt für die Anwendung und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Servers. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Anbieter bis zum Übergabepunkt ist der Anbieter nicht verantwortlich.

4. Technische Verfügbarkeit der Anwendung; Zugriff auf die Anwendungsdaten

- 4.1 Der Anbieter schuldet die nachfolgend vereinbarte Verfügbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.
- 4.2 Die Verfügbarkeit der Anwendung beträgt für Web-Services 99% im Jahresmittel und für SMTP-Services 95% im Jahresmittel.
- 4.3 Zur verfügbaren Nutzung (Verfügbarkeit im Sinne von Ziff. 4.2 gilt als gegeben) zählen auch die Zeiträume während

- 4.3.1 Störungen in oder aufgrund des Zustandes von nicht vom Anbieter oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung der Anwendung erforderlichen technischen Infrastruktur;
 - 4.3.2 einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch;
 - 4.3.3 Wartungsarbeiten gemäß Ziff. 4.4.
- 4.4 In Abstimmung mit dem Kunden kann der Anbieter die Leistungserbringung für einen definierten Zeitraum unterbrechen, um notwendige Wartungsarbeiten durchzuführen. Die Wartungsarbeiten werden den Zeitraum von fünf Stunden im Quartal nicht überschreiten. Der Kunde wird die Zustimmung zur Durchführung der Wartungsarbeiten nicht unbillig verweigern. Wartungsarbeiten können sowohl an Werktagen, als auch sonn- und feiertags im Zeitfenster von 0 Uhr bis 24 Uhr stattfinden.

5. Benutzerhandbuch, Schulungen und sonstige Leistungen des Anbieters

- 5.1 Der Anbieter stellt dem Kunden einmalig bei Vertragsbeginn ein elektronisches, ausdrucksbares und in deutscher Sprache abgefasstes Benutzerhandbuch (promio.connect Wiki) für die Anwendung online zur Verfügung.
- 5.2 Sofern eine vertragsgemäße Aktualisierung der Anwendung erfolgt, wird das Benutzerhandbuch entsprechend angepasst.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, das Benutzerhandbuch unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke herunterzuladen, zu speichern, auszudrucken und für Zwecke des Vertrages mit dem Anbieter in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die unter Ziff. 7 für die Anwendung vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.
- 5.4 Weitere Leistungen des Anbieters, insb. Schulungen zu der Anwendung werden im Auftrag vereinbart. Ist eine Vergütung im Auftrag nicht ausdrücklich vereinbart, werden solche weiteren Leistungen gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwandes zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen des Anbieters erbracht.

6. Speicherplatz für Anwendungsdaten; Freistellung

- 6.1 Die Leistungspflichten des Anbieters bzgl. des Speicherplatzes (vgl. Ziff. 3.5 und Ziff. 3.6) beschränken sich auf die Bereitstellung des Speicherplatzes zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden und das Sichern der Anwendungsdaten. Der Anbieter verpflichtet sich, geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck nimmt der Anbieter mindestens täglich Backups vor (Ziff. 3.6). Darüber hinaus treffen den Anbieter keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf dem bereitgestellten Speicherplatz nur solche Daten und Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung in der Anwendung bzw. auf dem Server des Anbieters nicht gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der Kunde stellt den Anbieter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen Satz 1 gegen den Anbieter geltend machen. Der Kunde wird den

Anbieter in den Fällen des Satz 2 zudem die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.

- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, externe Daten und Informationen vor dem Hochladen auf den Server des Anbieters auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, den von dem Anbieter bereitgestellten Speicherplatz Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

7. Nutzungsrechte an der Anwendung; Vertragsstrafe

- 7.1 Der Anbieter räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Anwendung nach Maßgabe der Regelungen im Auftrag und ergänzend in dieser Ziff. 7 ein.
- 7.2 Eine Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen und die Anwendung Dritten nur insoweit zugänglich machen, wie die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung eine Zugangseröffnung erforderlich macht. Eine über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehende Zugangseröffnung, insbesondere durch Veräußern, Verschenken, Verleihen, Vermieten, öffentliche Wiedergabe oder Unterlizenzierung der Anwendung, ist dem Kunden nicht gestattet.
- 7.3 Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese
- 7.4 Verletzt der Kunde eine der Regelungen in Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.3 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Anbieter nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden den Zugriff des Kunden auf die Anwendung und/oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
- 7.5 Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Anwendung durch nicht berechtigte Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe vom Anbieter im billigen Ermessen bestimmt wird und im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft wird, zu bezahlen. Die Vertragsstrafe fällt für jeden Monat des Verstoßes erneut an. Mit der Geltendmachung oder Entrichtung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung oder eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes gegenüber dem Kunden durch den Anbieter nicht ausgeschlossen. Eine verwirkte und bezahlte Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadensersatz vollumfänglich angerechnet. Weitergehende Rechte des Anbieters bleiben unberührt.

8. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Anwendung informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat sich der Kunde durch Mitarbeiter des Anbieters bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

- 8.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Anwendung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 8.3 Der Kunde testet die Anwendung vor deren produktiver Inbetriebnahme gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Anwendung, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 8.4 Der Kunde beachtet die vom Anbieter für die Installation und den Betrieb der Anwendung gegebenen Hinweise; der Kunde wird sich in regelmäßigen Abständen über die innerhalb der Anwendungen eingeblendeten Informationsseiten über aktuelle Hinweise (z.B. zu Softwareupdates, Bedienung, Sicherheitsaspekten) informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 8.5 Der Kunde erbringt alle zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen unaufgefordert und auf eigene Kosten. Soweit dem Anbieter über die Bereitstellung der Anwendung hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 8.6 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- 8.5.1 die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Anwendung durch Unbefugte zu verhindern. Er wird insbesondere durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Passwort-Härte, Passwörter auf seinen Rechnern, Einbruchschutz) und regelmäßige Überprüfung verfügbarer Nutzungsprotokolle und ggf. Sperre vorhandener Zugänge (z.B. nach Mitarbeiterwechseln) sicherstellen, dass kein unberechtigter Dritter auf die Anwendung zugreifen kann. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
 - 8.5.2 die im Auftrag vereinbarten Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der Anwendung zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
 - 8.5.3 soweit zumutbar, sonstige, für eine produktive Nutzung der Anwendung auf Seiten des Kunden erforderlichen Zugangs-, System- und Funktionsvoraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;
 - 8.5.4 dafür Sorge zu tragen, dass die zur Nutzung der Anwendung berechtigten Nutzer auf Seiten des Kunden mit der Bedienung der Anwendung hinreichend vertraut sind. Der Kunde wird die Nutzer insbesondere, soweit jeweils erforderlich, im Umgang mit der Anwendung schulen;
 - 8.5.5 dafür Sorge zu tragen, dass (z.B. bei der Übermittlung von Informationen Dritter auf die vertragsgegenständlichen Server) alle Rechte Dritter an von ihm verwendeten Material beachtet werden;
 - 8.5.6 gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit er bei Nutzung der Anwendung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
 - 8.5.7 soweit einschlägig vor der Versendung von Daten und Informationen an den Anbieter diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende

Virenschutzprogramme einzusetzen;

- 8.5.8 soweit technisch möglich und zumutbar, Benutzerdaten nur verschlüsselt zu versenden;
- 8.5.9 berechnigte Nutzer zu verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen des mit dem Anbieter geschlossenen Vertrages über die Softwarenutzung einzuhalten;
- 8.5.10 keine Änderungen in der Anwendung durchzuführen, die zur Folge haben, dass die Anwendung nicht mehr funktioniert.

9. Sach- und Rechtsmängel; Haftung für anfängliche Mängel und Rechte Dritter; sonstige Leistungsstörungen

- 9.1 Der Kunde hat dem Anbieter Mängel der Anwendung unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2 Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Anwendung stehen.
- 9.3 Für Mängel der Anwendung, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, haftet der Anbieter nur, wenn der Anbieter diese Mängel zu vertreten hat.
- 9.4 Eine Kündigung des Vertrages gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Anbieter ausreichend Zeit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von dem Anbieter ernsthaft und endgültig verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder sie dem Kunden aus anderen Gründen unzumutbar ist.
- 9.5 Der Kunde kann bei Mängeln der Anwendung die laufende Mietzahlung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht des Kunden zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.
- 9.6 Eine Kündigung wegen einer nur unerheblichen Hinderung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist ausgeschlossen.
- 9.7 Der Anbieter haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach dem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Anbieter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde wird den Anbieter in den Fällen des Satz 2 zudem die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen.
- 9.8 Schadensersatz kann der Kunde im Übrigen nur nach Maßgabe von Ziff. 14 verlangen.

10. Rechte und Pflichten des Kunden nach Vertragsbeendigung

- 10.1 Falls und soweit der Vertrag beendet wird (z.B. durch (Teil-)Kündigung), ist der Kunde berechnigt, seine auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten zu exportieren. Der Kunde ist verpflichtet, Datenexporte nach Satz 1 vor Ablauf von 30 Tagen nach Vertragsende durchzuführen. Soweit eine Durchführung des Datenexportes innerhalb der Frist nach Satz 2 für den Kunden unzumutbar ist, gewährt der Anbieter auf schriftliche Anfrage eine angemessene Fristverlängerung. Nach Ablauf der Frist nach

Satz 2 und einer etwaigen Fristverlängerung nach Satz 3 ist der Anbieter – vorbehaltlich gesetzlicher, für den Anbieter geltender Aufbewahrungspflichten – berechtigt, die Anwendungsdaten Daten auf dem Server zu löschen, sodass ein Datenexport nicht mehr möglich ist.

- 10.2 Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde, soweit nicht für die nach Ziff. 10.1 zulässigen Datenexporte eine Nutzung erforderlich ist, die Nutzung der Anwendung zu beenden und gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach Wahl des Anbieters unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

11. Datensicherung durch den Kunden

- 11.1 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Anwendung ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung auf den Endgeräten des Kunden, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Installation und/oder sonstigem Eingriff durch den Anbieter oder durch von dem Anbieter beauftragte Dritte in sein System eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- 11.2 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen der Anbieter oder von dem Anbieter beauftragte Dritte in Berührung kommen können (z.B. im Rahmen der Mängel- und Fehlerbehebung), gesichert sind.
- 11.3 Für den Verlust von Daten haftet der Anbieter insoweit nicht als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde entgegen seiner Verpflichtung aus Ziff. 11.1 unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Übrigen findet Ziff. 14 Anwendung.

12. Vergütung und Zahlung

- 12.1 Die vom Kunden für die nach dem Vertrag vom Anbieter geschuldeten Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Auftrag.
- 12.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 12.3 Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung beginnt ab dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung der vereinbarten Leistungen.
- 12.4 Soweit nicht anderweitig im Auftrag vereinbart, gilt für die Leistung der Vergütung Folgendes:
- 12.4.1 Die nutzungsabhängige Gebühr für die Nutzung der Anwendung wird monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- 12.4.2 Leistungen des Anbieters mit pauschaler Vergütung (z.B. für Schulungen) sind im Voraus zu bezahlen, sofern der Anbieter dies verlangt.

- 12.4.3 Bei Vergütung nach Aufwand, wird dieser nach Ausführung der Leistung in Rechnung gestellt.
- 12.5 Vergütungen nach Ziff. 12.4 sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Anbieter.
- 12.6 Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Ferner kann der Anbieter dem Kunden eine Pauschale in Höhe von 40 Euro berechnen. Der Anbieter behält sich die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder eines weiteren Schadens vor. Die Pauschale nach Satz 2 wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Etwaige Ansprüche auf Fälligkeitszinsen insbesondere gegenüber Kaufleuten nach § 353 HGB bleiben unberührt.
- 12.7 Der Kunde ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn dem Anbieter nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Anbieters gegen den Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gefährdet wird.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt.
- 13.2 Soweit nicht im Auftrag anderweitig vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- 13.3 Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Nutzungsrechte des Anbieters dadurch verletzt, dass er die Anwendung über das nach dem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auch auf eine Abmahnung durch den Anbieter hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- 13.4 Ungeachtet der Regelung in Ziff. 13.3 kann der Anbieter den Vertrag ohne vorherige schriftliche Abmahnung kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht. Der Anbieter kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 13.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Allgemeine Haftung des Anbieters

- 14.1 Der Anbieter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Ziff. 14.1.1 und Ziff. 14.1.2:
- 14.1.1 Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Anbieter unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Anbieters jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 14.1.2 Die sich aus Ziff. 14.1.1 ergebenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder eine Eigenschaft der Sache zugesichert hat, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.2 Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1 Soweit nicht zwischen Anbieter und Kunden eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen ist, gelten für die Geheimhaltung die nachstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 15.
- 15.2 Der Anbieter und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („**Betriebsgeheimnisse**“) der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des Vertrags zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Anbieters gehören auch die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt fünf Jahre nach Beendigung des Vertrages vor.
- 15.3 Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungs- und Gebrauchsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte des Anbieters an den jeweiligen Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach dieser Ziff. 15 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 15.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die
- 15.4.1 zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Vertragspartei bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren;

- 15.4.2 nach ihrer Übermittlung durch die Vertragspartei ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind;
 - 15.4.3 nach ihrer Übermittlung durch die Vertragspartei der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
 - 15.4.4 die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, entwickelt worden sind;
 - 15.4.5 die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich und unterstützt sei in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder
 - 15.4.6 soweit der Vertragspartei die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.
- 15.5 Der Anbieter hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn der Anbieter Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Der Anbieter stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Sofern der Kunde einen Zugriff durch den Anbieter auf personenbezogene Daten bei ihm nicht ausschließen kann, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO schließen.

16. Leistungsverzögerungen; Höhere Gewalt

- 16.1 Der Anbieter wird dem Kunden Leistungsverzögerungen unverzüglich nach dessen Kenntnis hiervon anzeigen.
- 16.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, z.B. Streik oder Aussperrung in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (in letzterem Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliche Anordnungen, gesetzliche Verbote, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder andere unverschuldete Umstände („höhere Gewalt“) oder Umständen im Einflussbereich des Kunden, z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungshandlungen, Verzögerungen durch dem Kunde zuzurechnende Dritte etc., berechtigen den Anbieter, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, werden beide Parteien von der Leistungspflicht frei. Die weitergehenden (gesetzlichen) Ansprüche oder Rechte des Anbieters, insbesondere aus Annahmeverzug des Kunden, bleiben unberührt.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1 Die Beziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 17.2 Sofern der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz des Anbieters in Bonn, Deutschland. Der Anbieter ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

18. Schlussbestimmungen; Unterauftragnehmer

- 18.1 Der Anbieter ist berechtigt, Dritte (z.B. freiberufliche Softwareprogrammierer, weitere Softwareanbieter) als Unterauftragnehmer heranzuziehen.
- 18.2 Erfüllungsort für die Leistungspflichten ist Bonn, Deutschland.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB promio.connect unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt in diesem Fall das gesetzlich zulässige Maß.

Stand: Juli 2023